

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Krohm Wassertechnik GmbH

---

### § 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma Krohm Wassertechnik GmbH mit seinem Auftraggeber. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen mithin ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die von uns vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftliche bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Dieser Widerspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an uns abgesendet sein.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten zugleich auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers / Kunden wird bereits hier widersprochen und haben keine Gültigkeit.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) An unsere Angebote halten wir uns bis zu 30 Tage gebunden. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren und im Hinblick auf Änderungen der Lieferanten vorbehalten.
- (2) Die vom Kunden unterzeichnete oder in sonstiger Weise erfolgte Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Angebotsingang annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.
- (3) Erfolgt eine Bestellung auf elektronischem Wege (Fax, E-Mail oder per Telefon), werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Insoweit besteht für uns das Recht, auch nach Versendung der Zugangsbestätigung die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen abzulehnen oder die Ware zu übersenden.
- (4) Der Vertragstext wird bei uns gespeichert und grundsätzlich dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen per E-Mail zugesandt. Sollte dieser Weg per E-Mail nicht möglich sein, ist eine Übersendung einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur auf Verlangen des Kunden möglich.
- (5) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Lieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, die Nichtbelieferung ist von uns zu vertreten. Sollte die bestellte Ware oder Leistung nicht verfügbar sein, werden wir den Besteller unverzüglich informieren, ein Alternativangebot unterbreiten und eine etwaig schon erbrachte Gegenleistung zurückerstatten.

### § 3 Preise / Zahlung / Vergütung

- (1) Unsere Preise werden grundsätzlich netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und sodann ein entsprechender Gesamtpreis ausgewiesen. Verpackungs-, Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich ab Lager Aschaffenburg. Der Abzug von Skonti oder Nachlässen ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig oder gemäß Abs. 5.
- (2) Wir halten uns an unsere Angebotspreise 30 Tage seit dem Datum des Angebots gebunden, sofern nichts Gegenteiliges angegeben wird. Maßgebend sind mithin die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- (3) Ändern sich die für die Preisbindung maßgeblichen Faktoren, wie Materialkosten, Einkaufskonditionen, Mehrwertsteuer oder gesetzliche Anhebungen etc. zwischen Vertragsschluss und den vereinbarten und/oder tatsächlichen Lieferdatum wesentlich (mehr als 10 %) sind wir berechtigt, von unserem Kunden eine Preisanpassung zu verlangen. Sollte diesbezüglich keine Einigung zustande kommen, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis von Waren ab Lieferung binnen 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Zahlt der Besteller innerhalb von 10 Tagen (maßgebend ist Zahlungseingang bei uns), so ist er berechtigt, einen Skontoabzug von 2 % vorzunehmen.
- (6) Handwerkerrechnungen sind immer ohne jeglichen Abzug sofort, spätestens 10 Tage nach Erbringung der Werkleistung / Dienstleistung und Vorliegen der Rechnung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet des Nachweises eines höheren Verzugschadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % per anno gegenüber Unternehmern und 5 % per anno gegenüber Verbrauchern über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern.

### § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Rückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 5 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Energieausfall, Erdbeben, Überschwemmungen etc.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, haben wir auch verbindliche vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Eine etwaig diesbezüglich ablaufende Frist für die Erbringung der Lieferung bzw. Leistung verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen in diesem Fall dem Besteller nicht zu.
- (3) Der Besteller kann 6 Wochen nach der Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins / Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen. Sollten wir einen ausdrücklichen Liefertermin / eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder sollten wir aus einem anderen Grunde, der von uns zu vertreten ist, in Verzug geraten, so muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Sofern wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder eine zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- (5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.
- (6) Wir sind zur Erbringung von Teillieferung und Teilleistung berechtigt.

### § 6 Gefährübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch unseres Kunden und auf dessen Kosten ab.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, soweit es sich bei der Ware um hochwertige Güter handelt. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Krohm Wassertechnik GmbH

### § 8 Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers, der Unternehmer ist, setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nach Ablauf von 2 Wochen gilt die Ware als genehmigt und mangelfrei.
- (2) Die Mängelansprüche von Unternehmern verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Waren bei dem Besteller. Bei Verkauf gebrauchter Güter wird die Gewährleistung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit das Gesetz nicht zwingend anderweitige Fristen vorschreibt.
- (3) Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Kauf / Lieferung von gebrauchten Sachen wird die Gewährleistungsfrist hiermit ausdrücklich auf ein Jahr reduziert. Diese Fristen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche auf unerlaubte Handlung geltend gemacht werden. Ebenso gelten vorstehende Bestimmungen nur soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt (z. B. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB, § 634a Abs. 1 BGB).
- (4) Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
- (5) Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- (6) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (7) Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- (8) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- (9) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (10) Für Verschleißteile (z. B. Dichtungen, bewegliche Teile etc.) leisten wir keine Gewähr bei normaler Abnutzung, es sei denn, es lag bei Übergabe ein Mangel vor, der zu einer erhöhten Abnutzung geführt hat. Ebenso leisten wir keine Gewähr, wenn für die von uns vertriebenen Geräte oder Anlagen nicht ausschließlich die von dem jeweiligen Hersteller empfohlenen Betriebs- und Verbrauchsmittel verwendet werden.
- (11) Ansprüche des Bestellers, der Unternehmer ist, wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestel-

lers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

### § 9 Montage und Wartung

- (1) Beauftragt uns unser Kunde mit Montage- und Wartungsarbeiten, die wir nicht im Rahmen unserer Mängelhaftung durchführen, kommt hierdurch ein gesonderter Werkvertrag zustande, für den, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen erfolgen, diese Geschäftsbedingungen ebenfalls gelten. Die Berechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Kosten für Wartungssätze.
- (2) Wünscht unser Kunde eine verbindliche Preisangabe, bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, an den wir bis zum Ablauf von einem Monat nach seiner Abgabe gebunden sind.
- (3) Rechte unseres Kunden wegen Mängeln an Montage- und Wartungsarbeiten verjähren in einem Jahr ab der Abnahme des Reparaturgegenstandes bzw. der Arbeiten. Diese Frist gilt nur dann nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, sowie bei uns zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Gegenüber Unternehmern haften wir auch bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

### § 10 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau / Landgericht Aschaffenburg (je nach Streitwert), sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (4) Der Besteller ist damit ausdrücklich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert werden dürfen.